

# Bekanntmachung

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen In der Gemeinde Quierschied (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung-BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), hat der Gemeinderat Quierschied in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Form der Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im „Quierschieder Anzeiger“.
  
2. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
  - a) im Gemeindebezirk Quierschied am Rathaus
  - b) im Gemeindebezirk Fischbach-Camphausen an der Fischbachhalle
  - c) im Gemeindebezirk Göttelborn am Anwesen Hauptstraße 164.

Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsräte erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im jeweiligen Gemeindebezirk.

Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile von Veröffentlichungen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch deren Auslegung an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ersetzt.  
Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Veröffentlichung bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
4. Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 3 entsprechend.
5. Sofern öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich ist, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Aushang, Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Aufruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## **§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung**

Die in § 1 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsübliche, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen vorschreiben.

## **§ 3 Vollzug der Bekanntmachung**

1. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Quierschieder Anzeiger“ vollzogen.
2. Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 1 Absatz 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
3. Bei der Offenlegung (§1 Absatz 4) ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne oder Zeichnungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert werden können.
4. Die Notbekanntmachung nach §1 Absatz 5 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Quierschied in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1.10.1982 außer Kraft.

Quierschied, den 13.03.2014  
Die Bürgermeisterin

(DS) gez.:

Karin Lawall

### **Hinweis:**

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.